

Abschrift

33 C 295/16



Verkündet am 14.03.2017

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Wuppertal

Hinweis- und Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

I.

Das Gericht weist auf Folgendes hin:

Das Rubrum wird antragsgemäß auf die „ AG“ berichtigt. Vorliegend genügt eine bloße Rubrumsberichtigung, da im Ergebnis allen Beteiligten klar war oder klar sein musste, wer als Beklagter tatsächlich gemeint war. Grundsätzlich ist, in Abgrenzung zur Parteiänderung, für die bloße Parteiberichtigung ausschlaggebend, ob die durch Auslegung zu ermittelnde Identität der Partei gewahrt bleibt (Zöller/Vollkommer, 31. Aufl., Vorbemerkung zu § 50 Rn. 13). Eine Berichtigung ist möglich, wenn feststeht oder erkennbar ist, wer als Partei gemeint war. Voraussetzung ist nur, dass die Identität der Partei gewahrt bleibt (Zöller/Vollkommer, 31. Aufl. § 319 Rn. 14). Grundsätzlich ist bei der Auslegung der Inhalt der Klageschrift (BGH, Urteil vom 27.11.2007, X ZR 144/06) und auch vorprozessualer Schriftverkehr, der in den Prozess eingeführt wurde (BGH 1999, 1871; BGH NJW-RR 2004, 501) hinzuzuziehen. Insbesondere bei Klagen gegen eine von mehreren Sparten gegliederten Versicherungsgesellschaften mit gleicher Konzernangehörigkeit entscheidet für die Zurechnung das aus der Klageschrift ersichtliche Versicherungsverhältnis (Hamm NJW-RR 91, 188; LG Marburg VersR 93, 1429).

Dabei war für die Beklagte aus der vorgerichtlichen Korrespondenz erkennbar, dass die Klägerin stets die „ AG“ anscrieb und auch Ansprüche ihr gegenüber vorgerichtlich geltend machen wollte. Die Identität derjenigen bleibt gewahrt, da ein anderes im Konzern verbundenes Unternehmen, die „ AG“, durch die hiesige Klage angesprochen wurde, statt die eigentlich

gemeinte „[] AG“ (Vgl. AG Erfurt 9 C 2068/07). Die Identität bleibt insbesondere dadurch gewahrt, dass die ursprüngliche Beklagte die eigentlich gewollte Beklagte auch außergerichtlich bereits vertreten hat. Durch die bisherige Korrespondenz musste der Beklagten hingegen klar sein, dass sich der hiesige Prozess dem Grunde nach gegen die „[] AG“ richtet. Zu betonen ist dabei, dass es sich bei beiden Gesellschaften um solche des gleichen Konzerns handelt. Die eine wurde sogar zeitweise von der anderen vertreten. Insofern wäre – sollte man ein Erkennbarkeit verneinen – zumindest die Sachdienlichkeit im Bezug auf eine bloße Klageänderung zu bejahen.

Im Ergebnis kann demnach offen bleiben, ob die Vertretung der „[] AG“ durch die „[] AG“ erkennbar oder gar irreführend war. Dazu gehört auch die Frage, ob nicht durch die bisherige Korrespondenz die Klägerin im Gegenteil sogar schutzwürdig glauben durfte, dass Letztere die korrekte Ansprechpartnerin für die streitgegenständlichen Ansprüche ist und nicht etwa die „[] AG“.

II.

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung der Klägerin, sie habe durch den streitgegenständlichen Unfall eine HWS-Distorsion erlitten.

1. Es soll zunächst eine schriftliche Aussage der Zeugin Assistenzärztin

[]

zu folgenden Fragen eingeholt werden:

a.

An welchen Tagen hat die Zeugin die Klägerin aufgrund des Verkehrsunfalls vom 27.07.2016 behandelt?

b.

Über welche Beeinträchtigungen hat die Klägerin geklagt? Welche Verletzungen/Beeinträchtigungen hat die Zeugin bei der Untersuchung der Klägerin feststellen können?

c.

Beruhen die Feststellungen der Zeugin auf den subjektiven Angaben der Klägerin oder hat die Zeugin verobjektivierbare Befunde erhoben? Falls verobjektivierbare Befunde erhoben worden sind, sollen diese möglichst genau beschrieben werden.

d.

Wie ist die Klägerin behandelt worden?

e.

Bis zu welchem Zeitpunkt haben die Beschwerden der Klägerin bestanden?

f.

Ferner wird die Zeugin gebeten, zusammen mit ihrer schriftlichen Aussage eine Kopie ihrer Behandlungsunterlagen und die ggf. von ihnen gefertigten bildtechnischen Aufnahmen zur Akte zu reichen.

2. Im Anschluss daran soll ein schriftliches Sachverständigengutachten eingeholt werden über die Behauptung der Klägerin, die von ihm geschilderten Beschwerden und Beeinträchtigungen seien auf den Verkehrsunfall vom zurückzuführen.

a. Hierzu soll zunächst ein unfallanalytisches Sachverständigengutachten eingeholt werden, durch das die biomechanischen Belastungen des Klägers bei dem streitgegenständlichen Unfall ermittelt werden sollen.

Dieses Gutachten soll erstattet werden durch:

--

- b. Sodann soll ein medizinisches Sachverständigengutachten eingeholt werden zu der Behauptung der Klägerin, die von ihr behaupteten und ggf. von der Zeugin festgestellten Verletzungen seien auf den Unfall vom 27.07.2016 zurückzuführen.

Mit der Erstattung des medizinischen Gutachtens wird beauftragt:

Falls der Sachverständige die Hinzuziehung eines Sachverständigen einer weiteren Fachrichtung für erforderlich hält, möge er dies dem Gericht mitteilen. Falls ihm hierfür ein geeigneter Sachverständiger bekannt ist, wird er gebeten, dessen Namen und Anschrift dem Gericht mitzuteilen.

3. Der Klägerin wird aufgegeben, binnen drei Wochen ab Beschlusszustellung für die Zeugin einen Auslagenvorschuss in Höhe von 100,- € und für die Sachverständigengutachten einen Auslagenvorschuss in Höhe von insgesamt 4.000,- € einzuzahlen.

Innerhalb derselben Frist soll sie eine persönlich unterzeichnete Erklärung über die Befreiung der sie behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zur Akte reichen.

III.

Des Weiteren wird den Parteien aufgegeben, binnen drei Wochen ab Beschlusszustellung alle vorhandenen Unterlagen über die Fahrzeugschäden vorzulegen. Die Lichtbilder zu den Schadensgutachten sind im Original einzureichen. Ferner sollen die Parteien mitteilen, ob die Fahrzeuge noch in beschädigtem Zustand besichtigt werden können.

Richterin